

An:

FC Wacker Innsbruck

ZVR: 180936836

Stadionstraße 1

6020 Innsbruck

Hiermit bringe ich, Mag. Moritz Thaler, geboren am 23.08.1999, also ordentliches Mitglied des FC Wacker Innsbruck, Mitgliedsnummer 14196, fristgerecht einen Antrag auf Statutenänderung in der Generalversammlung am 03.12.2022 ein. Zur Abstimmung gebracht werden die §§ 7, 8, 9, 11, 14, 15, 16 (entfällt gänzlich), 17 (entfällt gänzlich), 26, 28 in einer abgeänderten und somit neuen Fassung. Diese sollen die korrespondierenden Paragraphen der aktuell in Kraft stehenden Statuten ersetzen.

Diese neuen Paragraphen unterscheiden sich von der aktuell gültigen Form lediglich in den Punkten, in denen ein Kernmitglied vorkam. Es wurde lediglich das Kernmitglied entfernt. Diese Statuten sind eine vorübergehende Lösung, bis die am 03.12.2022 eingesetzte Statutengruppe neue Statuten erarbeitet hat. Eine Entfernung des Kernmitglieds aus der aktuellen Fassung dürfte als vorübergehende Statuten kein Hindernis sein, außer es gäbe Pläne neuerlich ein Kernmitglied im Verein zu installieren.



Mag. Moritz Thaler, Mitgliedsnummer 14196

Antrag

Die im folgenden dargestellten Paragraphen sollen in dem hier dargestellten Wortlaut durch die aktuell gültigen Paragraphen der Satzung des FC Wacker Innsbruck ersetzt werden. Alle nicht durch diesen Antrag zur Abstimmung gebrachten Paragraphen der Satzung bleiben in ihrer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Form weiterhin in Kraft und bleiben durch diesen Antrag unberührt

Im Konkreten bedeutet dies, dass folgende Paragraphen durch Beschlussfassung durch die Generalversammlung am 03.12.2022, wie unten beantragt, abgeändert werden sollen:

- § 7
- § 8
- § 9
- § 11
- § 14.
- § 15
- § 16 (entfällt gänzlich)
- § 17
- § 18 (entfällt gänzlich)
- § 26
- § 28

Alle hier nicht aufgelisteten Bestimmungen (Paragraphen) der Satzung sollen in ihrer zum Abstimmungszeitpunkt geltenden Form bestehen bleiben.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Kindermitglieder
- Familienmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten

(2) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die vom Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung als solche aufgenommen werden und sich durch Ausübung ihres Stimmrechtes in der Generalversammlung aktiv am Vereinsleben im Rahmen der Vereinsstatuten beteiligen („Wackere Mitgliedschaft“).

Ordentliche Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch einen Beschluss der Generalversammlung festgelegt wird. Schüler, Lehrlinge, Studenten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (25. Geburtstag), Pensionisten und Menschen mit Handicap kommen in den Genuss eines ermäßigten Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe ebenfalls durch einen Beschluss der Generalversammlung festgelegt wird.

Ordentliche Mitglieder, die dem Verein nach dem 19.01.2020 beitreten, müssen mindestens 2 (zwei) Jahre ununterbrochen Mitglied sein, damit sie bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Generalversammlungen über eine (1) Stimme verfügen. Das Erfordernis der ununterbrochenen, zweijährigen Mitgliedschaft ist auch dann erfüllt, wenn diese entweder zur Gänze oder in Teilen fördernder Natur gewesen ist.

Ordentliche Mitglieder, die dem Verein bereits vor dem 19.01.2020 beigetreten sind, müssen mindestens 1 (ein) Jahr ununterbrochen Mitglied sein, damit sie bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Generalversammlungen über eine (1) Stimme verfügen. Das Erfordernis der ununterbrochenen, einjährigen Mitgliedschaft ist auch dann erfüllt, wenn diese entweder zur Gänze oder in Teilen fördernder Natur gewesen ist.

(3) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind jene Mitglieder, die vom Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung als solche aufgenommen werden und das Vereinsleben zwar nicht aktiv mitgestalten, aber die Zwecke des Vereins durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe durch einen Beschluss der Generalversammlung festgelegt wird, oder durch sonstige Zuwendungen jeglicher Art fördern.

Fördernde Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Generalversammlungen.

(4) Kindermitglieder

Kindermitglieder sind natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres (7. Geburtstag) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (15. Geburtstag), die vom Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung als solche aufgenommen werden („Wacker Ma(n)dl“). Kinder unter 7 Jahren können aus gesetzlichen Gründen nicht Mitglied eines Vereins werden.

Die Beitrittserklärung hat durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter im Namen des Kindes zu erfolgen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch einen Beschluss der Generalversammlung festgelegt.

(5) Familienmitglieder

Familienmitglieder sind natürliche Personen, die im Paket 2 ordentliche Mitgliedschaften und bis zu 4 Kindermitgliedschaften mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu einem ermäßigten, jährlichen Mitgliedsbeitrag erwerben, dessen Höhe durch einen Beschluss der Generalversammlung festgelegt wird.

Die Beitrittserklärung hat die Namen sämtlicher Personen zu enthalten, die von der Familienmitgliedschaft erfasst sind. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

(6) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein über Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung zu solchen ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Ehrenmitglieder verfügen bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Generalversammlungen über eine (1) Stimme.

(7) Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten

Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste in ihrer Funktion als Obmann bzw. Präsident des Vereins am Ende ihrer Funktionsperiode über Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung zu solchen ernannt werden. Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten verfügen bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Generalversammlungen über eine (1) Stimme.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1)** Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen werden, wobei juristische Personen nur die ordentliche Mitgliedschaft oder die fördernde Mitgliedschaft erwerben können.
- (2)** Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung mit einfacher Mehrheit, wobei zur Rechtswirksamkeit jedenfalls die Zustimmung des Präsidenten erforderlich ist. Ein Beitritt wird wirksam, wenn

er nicht binnen 3 Monaten nach Einlangen der Beitrittserklärung vom Vorstand schriftlich abgelehnt wird.

- (3) Die Ablehnung einer Aufnahme ist vom Vorstand zu begründen. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen das Recht zu, längstens binnen 14 (vierzehn) Tagen einen Einspruch an die Generalversammlung zu erstatten. In einem solchen Fall entscheiden die Mitglieder der Generalversammlung in der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Betroffenen als Mitglied, wobei für diesen Beschluss die Ausnahmebestimmung des § 18 Anwendung findet. Ein Beschluss der Generalversammlung über die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- (4) Ist der Mitgliedswerber noch nicht volljährig, so bedarf die Beitrittserklärung der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Statuten am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im vom Vorstand gestatteten Ausmaß zu beanspruchen.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten, die bereits volljährig sind, haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung. Fördernden Mitgliedern kommt weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht und auch kein Stimmrecht in der Generalversammlung zu.
- (3) Juristische Personen können ihre Rechte als Mitglieder nur durch vertretungsbefugte oder schriftlich bevollmächtigte, natürliche Personen ausüben.
- (4) Bei ordentlichen Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft nach dem 19.01.2020 erwerben, muss die Mitgliedschaft für den Erwerb des aktiven Wahlrechts (nicht des passiven Wahlrechts) sowie des Stimmrechtes in der Generalversammlung zudem seit mindestens zwei (2) Jahren ununterbrochen bestehen. Dieses Erfordernis der ununterbrochenen zweijährigen Mitgliedschaft ist auch dann erfüllt, wenn diese entweder zur Gänze oder in Teilen fördernder Natur gewesen ist.

Bei ordentlichen Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft bereits vor dem 19.01.2020 erworben haben, muss die Mitgliedschaft für den Erwerb des aktiven Wahlrechts (nicht des passiven Wahlrechts) sowie des Stimmrechtes in der Generalversammlung zudem seit mindestens einem (1) Jahr ununterbrochen bestehen. Dieses Erfordernis der ununterbrochenen einjährigen Mitgliedschaft ist auch dann erfüllt, wenn diese entweder zur Gänze oder in Teilen fördernder Natur gewesen ist.

- (5) Das aktive und passive Wahlrecht ruht für jene Mitglieder, die als Spieler für den Verein registriert sind.

- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (7) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder (Kopfmehrheit) kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (8) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder (Kopfmehrheit) dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 (vier) Wochen zu geben.
- (9) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss, Aberkennung oder Auflösung des Vereins.

(2) Tod

Nachdem eine Mitgliedschaft beim Verein höchstpersönlich ist, erlischt diese bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(3) Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt von ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Kinder- und Familienmitgliedern kann nur zum 30. Juni jeden Jahres erfolgen, wobei dem Vorstand des Vereins bis längstens 1. Juni desselben Jahres eine schriftliche Austrittserklärung zugegangen sein muss. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

(4) Streichung

Die Streichung von ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Kinder- und Familienmitgliedern kann der Vorstand dann vornehmen, wenn dieses den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bis spätestens 01.12. des laufenden Geschäftsjahres einbezahlt hat.

Gegen diese Streichung steht dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von längstens 14 (vierzehn) Tagen nach dessen Bekanntgabe das Recht des schriftlichen Einspruchs an den Vorstand zu. Im Falle eines Einspruchs gegen die Streichung hat der Vorstand das Schiedsgericht nach § 24 einzuberufen, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist kein Rechtsmittel möglich.

Die Streichung entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Streichungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

(5) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mittels Beschluss wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten bzw. der Amtspflichten eines Funktionärs oder wegen unehrenhaften bzw. vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Ein Ausschluss kann auch im Falle der Nichtunterwerfung unter das Schiedsgericht oder der Nichtanerkennung einer Entscheidung desselben erfolgen. Sofern ein Mitglied des Vorstands ausgeschlossen werden soll, kommt diesem Mitglied bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von längstens 14 (vierzehn) Tagen nach dessen Bekanntgabe das Recht des schriftlichen Einspruchs an den Vorstand zu. Im Falle eines Einspruchs gegen den Ausschluss hat der Vorstand das Schiedsgericht nach § 24 einzuberufen, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist kein Rechtsmittel möglich.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Ausschlusszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

(6) Aberkennung

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Titels als Ehrenobmann bzw. Ehrenpräsident kann aus den in Abs 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(7) Auflösung des Vereins

Mit einer Auflösung des Vereins geht selbstverständlich auch der Verlust der Mitgliedschaft an diesem Verein einher.

- (8)** Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft aus welchem Grund auch immer hat das jeweilige Mitglied weder Anspruch auf Rückerstattung von Beitrittsgebühren oder Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen.

§ 14

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung als oberstem Vereinsorgan sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungs- bzw. des Abschlussprüfers [*einfache Mehrheit*];
- b) Enthebung des gesamten Vorstands, einzelner Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungs- bzw. des Abschlussprüfers [*qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln*];

- c) einmalige Verlängerung der Funktionsperiode des Vorstands bis 2 (zwei) Monate nach Abschluss des laufenden Geschäftsjahres gem. § 19 Abs 7 [*einfache Mehrheit*];
- d) Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern [*einfache Mehrheit*]
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungs- bzw. Abschlussprüfern und Verein [*einfache Mehrheit*];
- f) Entlastung des Vorstands [*einfache Mehrheit*];
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Kindermitglieder und Familienmitglieder [*einfache Mehrheit*];
- h) Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft [*einfache Mehrheit*];
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins [*qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln*];
- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie des Titels eines Ehrenobmanns bzw. Ehrenpräsidenten [*einfache Mehrheit*];
- k) Beschlussfassung über Anträge auf geheime Abstimmung [*einfache Mehrheit*]
- l) Beschluss über die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung einer Generalversammlung gem. § 13 Abs 8 zweiter Satz [*qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln*]
- m) Beschlussfassung über sonstige von der Tagesordnung umfasste Anträge [*einfache Mehrheit*];

§ 15 Beschlüsse

- (1) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der bei ihrem Beginn anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, sofern diese Statuten nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit i.S.d. § 17 vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung in der Generalversammlung erfolgt grundsätzlich offen mit Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung eingebracht, so entscheidet die Generalversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen über diesen Antrag. Über Beschlüsse gemäß § 17 Abs 1 ist jedenfalls geheim abzustimmen.

- (4) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Davon ausgenommen ist lediglich ein Beschluss auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, weil ein derartiger Antrag auch in der ordentlichen Generalversammlung gestellt werden kann.
- (5) In der Generalversammlung sind nur ordentliche Mitglieder (nach der Maßgabe in § 7 Abs 3), Ehrenmitglieder und Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten, die bereits volljährig und bei Beginn der Generalversammlung anwesend sind, stimmberechtigt. Ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenobmännern bzw. Ehrenpräsidenten kommt jeweils eine (1) Stimme zu.
- (6) Natürliche Personen können sich in der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann neben seiner eigenen Stimme maximal eine weitere Stimme im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung abgeben.
- (7) Juristische Personen werden durch eine vertretungsbefugte oder schriftlich bevollmächtigte natürliche Person vertreten, die selbst nicht Mitglied des Vereins sein muss. Eine derartige Vertretungsvollmacht muss dem Vorstand jedoch zumindest 3 (drei) Tage vor dem Termin der Generalversammlung nachweislich zugestellt worden sein, damit die stimmberechtigte, juristische Person rechtswirksam in der Generalversammlung vertreten werden kann. Eine Mehrfachvertretung von Mitgliedern durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig.

§ 16 Doppelte Mehrheiten

-ENTFÄLLT-

§17 Qualifizierte Mehrheiten

- (1) Nachfolgende Beschlüsse der Generalversammlung erfordern eine **qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln** der abgegebenen, gültigen Stimmen von **ordentlichen Mitgliedern** (inkl. Ehrenmitgliedern und Ehrenobmännern bzw. Ehrenpräsidenten).
 - a) Beschluss über die Änderung der Vereinsstatuten;
 - b) Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - c) Beschluss über die Enthebung des gesamten Vorstands, einzelner Vorstandsmitglieder, oder der Rechnungs- bzw. des Abschlussprüfers;
 - d) Beschluss über die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung einer Generalversammlung gem. § 13 Abs 8 zweiter Satz.

- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie des Titels eines Ehrenobmanns bzw. Ehrenpräsidenten;
- f) Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft;
- g) Beschluss über die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung einer Generalversammlung gem. § 13 Abs 8 zweiter Satz (qualifizierte Mehrheit iSd. § 17 Abs. 2 notwendig);
- h) Beschluss über einen Antrag auf geheime Abstimmung;

§ 18

Ausnahmen von der Stimmgewichtung

-ENTFÄLLT-

§ 26

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen gem. § 17 Abs 1 beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva allenfalls verbleibende Vermögen zu übertragen hat.
- (3) Der Verein hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach der Auflösung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks darf das allenfalls vorhandene Vereinsvermögen in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist für sportliche gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

§ 28

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Generalversammlung am 03.12.2022 in Kraft und werden damit alle früheren Vereinsstatuten aufgehoben.

--oo0oo--